

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5. StUÄndG)

A. Problem

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist verpflichtet, ab dem 1. Januar 2003 auf Antrag Betroffener oder Dritter i. S. d. Stasi-Unterlagen-Gesetzes, also von Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat, die sie betreffenden Unterlagen zu anonymisieren bzw. zu vernichten. Nach wie vor sind die von dem Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen noch nicht in vollem Umfang erschlossen. Eine abschließende Bewertung der Unterlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die politische und historische Aufarbeitung ist deshalb noch nicht möglich. Eine Anonymisierung bzw. Vernichtung von Teilen der Unterlagen würde deshalb wichtige Informationen für alle Zukunft der Forschung entziehen. Zudem folgt aus dem Entstehen eines Anspruchs auf Anonymisierung von Unterlagen eine Konfliktsituation zwischen den zahlreichen noch anhängigen und künftigen Akteneinsichtsanträgen. Eine Anonymisierung würde in vielen Fällen zwangsläufig auch den Inhalt von und den Zugang zu Unterlagen über andere Personen versperren, die selbst einen Anspruch auf Aktenzugang haben.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz liefert die gesetzliche Grundlage für die Nutzung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes mit Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen und Amtsträgern haben für die Aufklärung der Stasi-Tätigkeit eine besondere Bedeutung. Deshalb erlaubt das Gesetz ausdrücklich die Verwendung von solchen Unterlagen. Auf Grund des mißverständlichen Wortlauts der bisherigen Vorschrift ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2002 die Verwendung dieser Unterlagen ohne Einwilligung jedoch nicht mehr möglich, selbst wenn sie ausschließlich die zeitgeschichtliche Rolle bzw. das funktions- oder amtsbezogene Wirken dieser Personen betreffen und wenn deren überwiegende schutzwürdige Interessen nicht berührt werden. Da die Verwendung dieser Unterlagen nur noch mit schriftlicher Einwilligung möglich ist, bleiben große Teile der Unterlagen für immer unzugänglich – entweder, weil die betreffenden Personen verstorben sind oder weil von ihnen keine Einwilligung zu erwarten ist. Dies ist aber unvereinbar mit der von den Vertragsparteien in Artikel 1 des Einigungsvertrages geäußerten Erwartung, „dass der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, dass die politische, historische und juristische Aufarbei-

tung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt“.

B. Lösung

Der Anspruch auf Anonymisierung bzw. Löschung von personenbezogenen Informationen nach Maßgabe des § 14 StUG entfällt mit der Streichung der Vorschrift. An dem grundsätzlich bestehenden Verwendungsverbot von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR ändert dies nichts. Die verbleibenden Schutzvorschriften bieten eine ausreichende Gewähr für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen.

Die Fortsetzung der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wird durch eine Änderung des § 32 StUG sichergestellt. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern sollen für diese Zwecke zugänglich sein, soweit diese die zeitgeschichtliche Rolle bzw. das funktions- oder amtsbezogene Wirken dieser Personen betreffen und das öffentliche Interesse an der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes das von der Herausgabe betroffene Persönlichkeitsrecht überwiegt. Die Einfügung des § 32a StUG stellt durch die Einführung eines Benachrichtigungsverfahrens sicher, dass Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen und Amtsträger Einwendungen gegen eine Verwendung der sie betreffenden Unterlagen geltend machen können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise hat das Gesetz nicht.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom ... , zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird gestrichen.
2. § 32 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Informationen anonymisiert worden sind, es sei denn die Informationen sind offenkundig,“
3. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden der Text 1. Spiegelstrich und die nach dem 3. Spiegelstrich folgenden Wörter „soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,“ gestrichen.
4. § 32 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger, soweit es sich um Informationen handelt, die ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen,“
5. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen vorgelegt werden. Die Einwilligungen müssen den Antragsteller, das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnen.“
6. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Unterlagen mit personenbezogenen Informationen nach den Nummern 3 und 4 dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, soweit durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der dort genannten Personen beeinträchtigt werden.“
7. § 32 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„diese offenkundig sind,“
8. § 32 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„es sich um Informationen handelt über

 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit diese nicht Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes,“
9. § 32 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt verändert:

„es sich um Informationen handelt über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger, soweit diese ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen, oder“
10. Nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben.“

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch die Veröffentlichung der in den Nummern 2 und 3 genannten personenbezogenen Informationen dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.“
11. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„(1) Sollen Unterlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 zur Verfügung gestellt werden, sind die hiervon betroffenen Personen zuvor rechtzeitig darüber und über den Inhalt der Information zu benachrichtigen, damit Einwände gegen ein Zugänglichmachen solcher Unterlagen vorgebracht werden können. Der Bundesbeauftragte berücksichtigt diese Einwände bei der nach § 32 Abs. 1 StUG vorzunehmenden Interessenabwägung. Unterlagen dürfen erst zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zugänglich gemacht werden.

(2) Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betreffenden Person nicht zu befürchten ist, die Benachrichtigung nicht möglich ist oder diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zur Eingangsformel

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 37, S. 363 ff.) bedarf das 5. StUÄndG nicht der Zustimmung des Bundesrates, da es keine zustimmungspflichtigen Regelungen enthält und keine solchen Vorschriften ändert.

2. Zur Aufhebung des Anspruchs auf Anonymisierung in § 14

Mehrmals, zuletzt mit dem 4. StUÄndG vom 4. Dezember 1998, wurde das Recht, Anträge auf Anonymisierung nach § 14 StUG zu stellen, hinausgeschoben. Eine weitere Verlängerung ist nicht angezeigt, da bereits mit der letzten Verschiebung der Anonymisierungsmöglichkeit der Auftrag verbunden war, bis zum Wirksamwerden der Regelung zu entscheiden, ob eine Anonymisierung überhaupt erforderlich bzw. vertretbar ist. Inzwischen stellt sich die Sachlage so dar, dass eine auch nur teilweise Löschung oder Vernichtung von Unterlagen nicht in Betracht kommt.

Nach wie vor sind die von dem Bundesbeauftragten verwahrten Unterlagen noch nicht in vollem Umfang erschlossen. Eine abschließende Bewertung der Unterlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die politische und historische Aufarbeitung ist deshalb noch nicht möglich. Eine Anonymisierung bzw. Vernichtung von Teilen der Unterlagen würde deshalb wichtige Informationen für alle Zukunft der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes entziehen. Zudem folgt aus dem Entstehen eines Anspruchs auf Anonymisierung eine Konfliktsituation zwischen den zahlreichen noch anhängigen und künftigen Akteneinsichtsanträgen. Eine Anonymisierung würde in vielen Fällen zwangsläufig auch den Inhalt von und den Zugang zu Unterlagen über andere Personen versperren, die selbst einen Anspruch auf Aktenzugang haben.

Nach inzwischen zehnjähriger Erfahrung mit dem StUG ist die sichere Verwahrung von Unterlagen ebenso gewährleistet wie die strikte Beachtung der Vorgaben des StUG für ihre Verwendung. Eine Herausgabe von Informationen zu Betroffenen und Dritten ist nach diesen Bestimmungen ohnehin nur in wenigen Ausnahmefällen – etwa zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung bestimmter schwerer Straftaten – zulässig. Es ist mithin kein Grund ersichtlich, die Löschung von personenbezogenen Informationen vorzunehmen.

Durch ihre Löschung verlören die Dokumente ihre Authentizität und ihren Beweiswert und damit ihre Brauchbarkeit für die künftige Forschung. Bliebe es bei dem in dieser Vorschrift vorgesehenen grundsätzlichen Lösungsanspruch, müsste der Bundesbeauftragte die Entscheidung treffen, ob die Daten künftig für die Forschung erforderlich sein könnten (§ 14 Abs. 2 StUG). Diese Entscheidung kann jedoch nicht zuverlässig getroffen werden, weil Erkenntnisziele und Methoden künftiger Forschungsvorhaben sich nicht voraussagen lassen. Zudem ist die vom Staatssicherheitsdienst

überlieferte Akten- und Findhilfsmittelsystematik so stark auf Personenbezüge abgestellt, dass thematische Zugänge zu den Unterlagen und sachliche Zusammenhänge zwischen verschiedenen, an unterschiedlichen Stellen abgelegten Archivalien häufig nur mit Hilfe von Personennamen und Geburtsdaten hergestellt werden können. Werden Unterlagen und Findhilfsmittel anonymisiert, so sind diese Zugänge versperrt und die betreffenden Zusammenhänge getilgt. Eine Rekonstruktion der ehemals dokumentierten Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ist dann selbst durch den Bundesbeauftragten nicht mehr möglich.

In Anbetracht der mit dem Entstehen eines Lösungsanspruchs verbundenen Nachteile muss das Interesse der Betroffenen und Dritten an der Anonymisierung der ihre Person betreffenden Informationen zurückstehen.

Durch die Streichung des § 14 wird das StUG den Archivgesetzen des Bundes und der Länder angeglichen. Auch für in der DDR entstandene Unterlagen ist hierin kein besonderer Lösungsanspruch vorgesehen. Auch Archivgut anderer DDR-Institutionen sowie aus der NS-Zeit ist teilweise unter schwerwiegend rechtsstaatswidrigen Umständen zustande gekommen, ohne dass die Notwendigkeit einer nachträglichen Löschung aufgrund des rechtsstaatswidrigen Zustandekommens für sinnvoll und erforderlich erachtet wird.

3. Zu den Änderungen in § 32

In Artikel 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages gaben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ihrer Erwartung Ausdruck, „dass der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, dass die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt.“ Die Geschichte der DDR sollte mit Hilfe der Akten ihrer Geheimpolizei wissenschaftlich und publizistisch aufgearbeitet werden.

Weite Teile der Öffentlichkeit erkennen an, dass die Erwartung der Vertragsparteien des Einigungsvertrages, einen Ausgleich zwischen der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung, der Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und dem gebotenen Schutz des Einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Daten durch die mehr als zehnjährige Herausgabepaxis des Bundesbeauftragten eingelöst worden ist. Nur selten hat die Herausgabepaxis des Bundesbeauftragten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt.

Die Fortsetzung dieser Praxis ist – zumindest soweit dies personenbezogene Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern betrifft – nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 8. März 2002 (3 C 46.01) so nicht mehr möglich.

Für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung sowie für Zwecke der politischen Bildung sieht § 32 StUG zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte abgestufte Zugangsmöglichkeiten zu den Unterlagen vor. Unterlagen über Mit-

arbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes sind weitestgehend zugänglich. Betroffene oder Dritte, also Personen, über die Informationen aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung bzw. auf andere Weise lediglich gesammelt wurden, genießen besonderen Schutz. Unterlagen sind nur mit deren Einwilligung zugänglich. Ausdrücklich erlaubt ist auch die Verwendung von Unterlagen mit Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes. Die Vorschrift beschränkt allerdings den Zugang zu solchen Unterlagen auch wieder insoweit, als es sich bei den Personen nicht um Betroffene oder Dritte handeln darf. Bislang wurde diese Einschränkung so verstanden, dass damit lediglich die Privatsphäre der betroffenen Personen besonders geschützt werden sollte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine restriktive Auslegung vorgenommen. Danach ist eine Herausgabe von personenbezogenen Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen und Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes ohne deren Einwilligung unzulässig, wenn diese Personen nicht gleichzeitig Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes waren. Nach dieser Auslegung des § 32 Abs. 1 Nr. 3.1. Spiegelstrich StUG verliert diese Bestimmung praktisch jeglichen Regelungsinhalt. Weite Informationsbereiche, die für die politische und historische Aufarbeitung unerlässlich sind, sind damit nur noch mit Einwilligung dieses Personenkreises zugänglich. Personenbezogene Informationen zu verstorbenen Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen und Amtsträgern stünden überhaupt nicht mehr zur Verfügung, auch wenn zu Lebzeiten von ihnen eine Einwilligung hätte eingeholt werden können. Ohne gesetzgeberisches Handeln könnte die zeitgeschichtliche Forschung im Wesentlichen nur noch personenbezogene Informationen zu Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes oder solche ohne Personenbezug beanspruchen. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass nur noch Ausschnitte der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und dessen Innenansicht zugänglich ist, was für die Erforschung der DDR-Geschichte zu einer wirklichkeitsverzerrenden Blickverengung führte.

Zudem wird die Verwendung von Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern in einem Umfang eingeschränkt, wie es weder die Archivgesetze des Bundes und der Länder vorsehen noch die zivilrechtliche Rechtsprechung für diese Personengruppen fordert. Soweit dies die Verwendung von personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit ihrer zeitgeschichtlichen Rolle bzw. ihres funktions- oder amtsbezogenen Wirkens betrifft, gilt hier eine andere Güterabwägung als bei Personen ohne diese Eigenschaften. Die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit an möglichst umfassender Informations- und Wissenschaftsfreiheit haben für diese speziellen Lebensbereiche ein stärkeres Gewicht als das hiervon betroffene Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Gerade diese Informationen sind – anders als den persönlichen Lebensbereich betreffende Informationen – wesentlich für die öffentliche Meinungsbildung und ebenso unerlässlich für die zeithistorische Forschung. Nur eine Forschung, der alle wesentlichen Quellen zugänglich sind, bietet die Gewähr für eine angemessene historische Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes.

Die Persönlichkeitsrechte von Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen und Amtsträgern werden auch im Bereich ihrer zeitgeschichtlichen Rolle bzw. ihres funktions- oder amtsbezogenen Wirkens ohne einen Einwilligungsvorbehalt hinreichend geschützt. Denn eine Verwendung entsprechender Unterlagen setzt schon bislang nach § 32 Abs. 1 StUG voraus, dass keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden. Einer Herausgabe hat nach § 32 StUG eine umfassende Prüfung und Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Informations- und Wissenschaftsfreiheit vorauszu gehen. Eine Herausgabe kann mit Blick auf die Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht durch den Inhalt und durch die Art der Informationserhebung von vornherein ausgeschlossen sein. Zurecht gibt der Bundesbeauftragte in ständiger Praxis keine Tonbänder abgehörter Gespräche sowie wörtliche Mitschriften von Abhörmaßnahmen heraus. Nicht zugänglich sind auch durch Berufsgeheimnisse geschützte Inhalte.

Damit der Bundesbeauftragte alle für diese Abwägung wesentlichen Aspekte berücksichtigen kann sind vor einer Herausgabe von Unterlagen die hiervon Betroffenen zuvor grundsätzlich darüber und über den Inhalt der Informationen zu benachrichtigen. Dieses Verfahren wird durch die Einfügung des § 32a verbindlich. Stellungnahmen der von einer Herausgabe betroffenen Personen sind bei der Entscheidung, ob Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu ihnen herausgegeben werden dürfen, zu berücksichtigen.

Nicht nur der Bundesbeauftragte, sondern auch Forscher, Journalisten und Medienvertreter sind gehalten, das überwiegend schutzwürdige Interessen von Personen bei Veröffentlichungen gewahrt bleiben (§ 37 Abs. 3 StUG). Die vom Deutschen Presserat angekündigte Initiative, zum Schutz von Persönlichkeitsrechten einen Verhaltenskodex zu beschließen, könnte hierfür einen wichtigen Beitrag leisten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift sieht die Aufhebung des § 14 StUG vor. Damit entsteht kein Anspruch zum 1. Januar 2003 von Betroffenen oder Dritten, einen Antrag auf Anonymisierung der zu ihrer Person geführten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu stellen. Ein ausreichend hoher Schutz davor, dass diese Unterlagen anderen Personen zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden, besteht auch ohne diese Vorschrift durch das in § 4 normierte grundsätzliche Verwendungsverbot für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Ihre Verwendung ist nur zulässig, wenn das StUG dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

Zu Nummer 2

Die eingefügte Ergänzung stellt klar, dass Unterlagen mit personenbezogenen Informationen auch ohne Einwilligung verwendet werden dürfen, wenn diese offenkundig sind. Offenkundig in diesem Sinne sind Informationen, die der Allgemeinheit bekannt (z. B. geschichtliche Ereignisse) oder ohne besondere Fachkunde (durch Informationen aus allge-

mein zugänglichen, zuverlässigen Quellen) wahrnehmbar sind. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen (z. B. Massenmedien, Lexika, Flugblätter). Die Begriffsbestimmungen lehnen sich an § 244 Abs. 3 StPO, § 291 ZPO sowie §§ 14 und 28 BDSG an. Als offenkundig können auch jene personenbezogenen Informationen gelten, die vom MfS aus Veröffentlichungen (Zeitungsausschnitte, Rundfunkmitschnitte o. ä.) oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen und gesammelt wurden. Einer Herausgabe offenkundiger Informationen stehen überwiegende schutzwürdige Interessen nicht entgegen.

Zu Nummer 3

Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger werden an dieser Stelle nicht mehr als Personengruppe aufgeführt; für sie ist in Absatz 1 Nr. 4 eine Sonderregelung geschaffen worden.

Zu Nummer 4

Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit des Zugänglichmachens solcher personenbezogener Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern ohne deren Einwilligung, die ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Private Lebensbereiche sind ohne eine entsprechende Einwilligung nicht zugänglich.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dem klareren Verständnis der Vorschrift dienen soll.

Zu Nummer 6

Die bisher in Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Abwägungsklausel erhält einen neuen Standort in Absatz 1 Nr. 4. Ihr Anwendungsbereich bleibt unverändert.

Zu Nummer 7

Entsprechend der Regelung in Absatz 1 Nr. 2 sollen ohne Einwilligung hiervon betroffener Personen offenkundige personenbezogene Informationen veröffentlicht werden dürfen.

Zu Nummer 8

Diese Regelung entspricht § 32 Abs. 1 Nr. 3. Die Voraussetzungen für das Zugänglichmachen von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes gelten auch für die Veröffentlichung entsprechender Informationen.

Zu Nummer 9

Diese Regelung entspricht § 32 Abs. 1 Nr. 4. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern dürfen ohne deren Einwilligung nur unter den gleichen Voraussetzungen veröffentlicht werden wie sie vom Bundesbeauftragten zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bislang in § 32 Abs. 3 Nr. 2 enthaltene Abwägungsklausel erhält einen neuen Standort in Absatz 3 als neuer Satz 2. Ihr Anwendungsbereich bleibt unverändert.

Zu Nummer 11

In dieser neu eingefügten Vorschrift wird das dem Zugänglichmachen von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu den in § 32 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personengruppen voranzugehende Verfahren geregelt.

Nach § 32a Abs. 1 sind die von einem Zugänglichmachen von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 betroffenen Personen rechtzeitig hierüber und über den Inhalt der Informationen zu benachrichtigen. Hierdurch soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, Einwände gegen ein solches Vorhaben zu erheben. Diese sind im Rahmen der nach § 32 Abs. 1 Satz 2 StUG vorzunehmenden Abwägung zwingend zu berücksichtigen. Damit Betroffenen ein ausreichender Zeitraum für die Anrufung gerichtlichen Rechtsschutzes zur Verfügung steht, dürfen Unterlagen mit ihre Person betreffenden Informationen erst zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zugänglich gemacht werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

